OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601749/4/ZO

Datum:
Linz, 22. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn M K, geb. x, D, L, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck vom 11.1.2017, GZ: VerkR96-14133-2016, wegen mehrerer Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 3.200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Tage herabgesetzt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe abgewiesen und das Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 330 Euro, für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer Kosten in Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I und II:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 29.9.2016 in R, O ein Fahrrad gelenkt habe,
   a) und zwar vor 20.05 Uhr, obwohl ihm mit Bescheid der BH Vöcklabruck vom 3.5.2016, GZ VerkR21-201-2016 das Lenken von Fahrrädern verboten worden war;
   b) und er sich um 20.05 Uhr nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er vor 20.05 Uhr ein Fahrrad vom Bahnhof Vöcklabruck nach Regau gelenkt zu haben.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 59 Abs. 1 StVO und eine solche nach § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über ihn Geldstrafen in Höhe von 100 Euro gemäß § 99 Abs. 2 lit. f StVO bzw. von 4.000 Euro gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO sowie entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 410 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zusammengefasst geltend, dass er selbst die Polizei angerufen habe. Die Polizei sei erst gekommen, als er bereits zu Hause gewesen sei und längst gegessen habe. Scheinbar hätten die Polizisten ein Problem mit ihm und er habe sich „verarscht“ gefühlt, weshalb er den Test verweigert habe. Er bestritt nicht, mit dem Fahrrad gefahren zu sein. Er habe gedacht, dass die paar Meter zu seiner Tochter niemanden stören würden. Seine Tochter sei krank gewesen und er sei mit seinen Gedanken bei ihr gewesen. Er verstehe, dass er einen Fehler gemacht habe, bitte aber darum, die Strafe zu reduzieren, da er sich diese nicht leisten könne. Er sei arbeitslos, habe Sorgepflichten und würde sein Geld lieber in sein Kind investieren.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretungen ist daher in Rechtskraft erwachsen und es bleibt lediglich die Strafbemessung zu überprüfen.

4.1. Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Bf lenkte am 29.9.2016 um 20.05 Uhr ein Fahrrad auf der im Spruch angeführten Straßenstelle. Er wurde von Polizeibeamten zu Hause angetroffen und zu einem Alkotest aufgefordert, weil vermutet werden konnte, dass er das Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. Den Alkotest verweigerte er. Mit Bescheid der BH Vöcklabruck vom 3.5.2016, VerkR21-201-2016pl war dem Bf das Lenken von Fahrrädern rechtskräftig verboten worden.

Der Bf weist vier rechtskräftige Bestrafungen wegen Alkoholdelikten in den Jahren 2015 und 2016, drei gemäß § 1 Abs. 3 FSG, eine gemäß § 59 Abs. 1 StVO und mehrere weitere verkehrsrechtliche Vormerkungen auf. Er hat Sorgepflichten für seine Tochter, verfügt lediglich über Arbeitslosengeld und hat kein Vermögen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. f StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt, obwohl ihm dies gemäß § 59 verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf weist hinsichtlich beider Übertretungen mehrere einschlägige Vormerkungen auf, welche einen erheblichen Erschwerungsgrund bilden. Strafmildernd kann zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er durch das (vermutlich) alkoholisierte Lenken (nur) eines Fahrrades die Verkehrssicherheit wesentlich geringer beeinträchtigt hat als der Lenker eines Kraftfahrzeuges. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist daher nicht so hoch wie bei sonstigen Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der ausgesprochen ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf erscheint die bezüglich des Alkoholdeliktes herabgesetzte Strafe ausreichend, um ihn von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen erfordern nicht die Verhängung einer außergewöhnlich hohen Strafe für dieses Delikt. Bezüglich § 59 StVO wurde der Strafrahmen nur zu ca. 5 % ausgeschöpft, weshalb eine Herabsetzung nicht in Betracht kommt.

Zu III.:
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 330 Euro (10 % der herabgesetzten Strafen). Für das Beschwerdeverfahren hat der Bf 20 Euro zu bezahlen (das sind 20 % der zu Punkt 2 bestätigten Strafe).

Zu IV:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung bei derartigen Delikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl